

# Das Psychotherapeutengesetz - Ausbildungsmöglichkeiten zum/zur KiJu- Psychotherapeuten/-in

[https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/personen/kosfelder/PublishingImages/Seiten/materialien/PsychThGKiJu\\_2019.pdf](https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/personen/kosfelder/PublishingImages/Seiten/materialien/PsychThGKiJu_2019.pdf)

## Das (akt. gültige) PsychThG von 1999: Rechtliche Lage der Psychotherapie

### § Berufsrecht:

- Wer *darf* wann für wen Psychotherapie anbieten?
- Was ist überhaupt „Psychotherapie“ (Def.)?
- Wer darf sich „*Psychotherapeutin*“ oder „*Psychotherapeut*“ nennen?

### § Sozialrecht:

- Wer wird (aus welchen Mitteln?) dafür *bezahlt*, Psychotherapie auszuüben?
- Wie ist die Zulassung der Anbieter von Psychotherapie an die ‚Geldtöpfe‘ geregelt?

## Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThG)

Zwei neue (!) Heilberufe werden ins Leben gerufen:

### § 1 Berufsausübung

- (1) Wer die heilkundliche [...] Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation [...]. [...]  
Die Berufsbezeichnungen nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1 oder 2 zur Ausübung der Berufe befugt ist. Die Bezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ darf von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden.

## Psychotherapeutengesetz (2)

- (2) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolges eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.

# Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KiJu-Psychotherapeuten (2)

## KJPsychTh – § 1 Ziel und Gliederung

(3) Die Ausbildung umfasst mindestens **4.200 Stunden** und besteht aus

- einer **praktischen Tätigkeit** (§ 2),
- einer **theoretischen Ausbildung** (§ 3),
- einer **praktischen Ausbildung** mit Krankenbehandlungen unter **Supervision** (§ 4)
- sowie einer **Selbsterfahrung**, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5).

Sie schließt mit Bestehen der **staatlichen Prüfung** ab.

<https://www.brd.mw.de/gesundheitssoziales/LPA-Psychotherapie/pdf-Psychotherapie/KJPsychTh-APV.pdf>

# Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KiJu-Psychotherapeuten (3)

## § 2 Praktische Tätigkeit

Die **praktische Tätigkeit** umfasst mindestens **1.800 Stunden** und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten.

Hiervon sind

1. mindestens **1.200 Stunden** an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie zugelassen ist
2. mindestens **600 Stunden** an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen dient, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendpsychotherapie oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu erbringen.

„PT 1“

„PT 2“

# Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für KiJu-Psychotherapeuten (4)

**§ 3 Theoretische Ausbildung:** mindestens **600 Stdn.**

**§ 4 Praktische Ausbildung:** mindestens **600 Stdn.**

unter **Supervision:** mindestens **150 Stdn.**

**§ 5 Selbsterfahrung:** mindestens **120 Stdn.**

⇒ Zzgl. **praktische Tätigkeit** **PT 1:** mind. **1.200 Stdn.**  
(gemäß § 2) **PT 2:** mind. **600 Stdn.**

Summe der ‚festgelegten‘ Stdn.: **3.270 Stdn.**

☞ Rest (sog. „**freie Spitze**“): **930 Stdn.**

**4.200 Stdn.**

☞ [Rechentipp: 1 Woche  $\cong$  40 h; 1 Jahr  $\cong$  40 Wochen; 40 x 40 = 1600]

## Zwischenbilanz (1)

- PsychThG und Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf Diplomstudiengänge (Stand ~1998)
- Seither 20 Jahre Erfahrungen  
(→ Forschungsgutachten; Strauss et al., 2009)...  
... und unendliche Diskussionen

<http://www.med.uni-jena.de/mpsy/forschungsgutachten/index.html>

# Exkurs: Forschungsgutachten von 2009

- 173 aktive Ausbildungsstätten (1/3 KJP, 2/3 PP)
- ca. 11.000 Personen in Ausbildung
- sowohl Vollzeit-, als auch Teilzeitmodelle
- durchschnittliche Ausbildungszeit 4 Jahre, 7 Monate
- Ergebnisse:
  - ☞ positiv: Praktische Ausbildung, Supervision, Theorie, SE
  - ☞ negativ: Praktische Tätigkeit, „Freie Spitze“
  - ☞ wichtig: Praktische Ausbildung unter Supervision, Selbsterfahrung

<http://www.med.uni-jena.de/mpsy/forschungsgutachten/index.html>

# Zwischenbilanz (2)

- PsychThG und Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf Diplomstudiengänge (Stand ~1998)
- Seither 20 Jahre Erfahrungen (→ Forschungsgutachten; Strauss et al., 2009)

Kleinere Veränderungen am Rande:

- Bologna-Reform – mit merkwürdigen Konsequenzen
  - Psychologie-Absolvent\*innen: Abschluss Master (10 Sem.)
  - Absolvent/innen anderer Studiengänge (u.a. Soz.Arb. / Soz.Päd.): Abschluss Bachelor (6-7 Sem.)
- Neue Interessenvertreter\*innen: Kammern!

# Bisherige (Zwischen-)Lösungen: Äquivalenzbescheinigungen (NRW)



# Aktuelle Zulassungsbestimmungen

## 2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

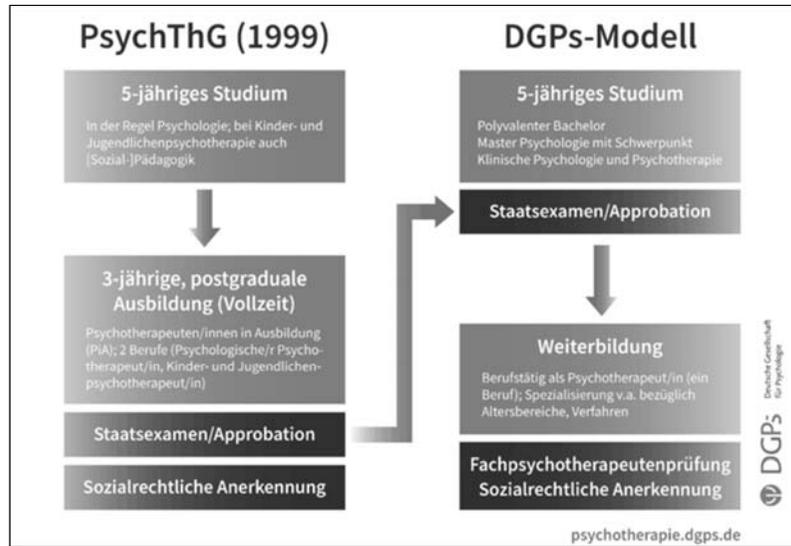
Die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG Buchstaben a) bis d) erfüllen:

- a) Bildungsqualifikationen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG (s. o. Psycholog. Psychotherapeuten)
- b) Inländische Diplombeschlüsse in den Studiengängen **Pädagogik** oder **Sozialpädagogik** an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,

Gleichgestellt sind auch Masterabschlüsse in Erziehungs- oder Bildungswissenschaften und Soziale Arbeit sowie solche Masterabschlüsse, die bislang den Zugang in Nordrhein-Westfalen ermöglicht haben, sofern sie spätestens zum Wintersemester 2018/19 aufgenommen wurden.

»Für den Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gilt ebenfalls, dass es auf die Bezeichnung des Studiengangs ankommt. Hier gibt es nur die Besonderheit, dass die im Gesetz genannten Studiengänge mittlerweile ganz überwiegend nicht mehr unter der Bezeichnung „Sozialpädagogik“ oder „Pädagogik“ angeboten werden, sondern jetzt „Soziale Arbeit“, „Erziehungswissenschaft“ oder „Bildungswissenschaft“ heißen. Die Arbeitsgemeinschaft der Landesprüfungsämter zieht daraus eine praktische Konsequenz: Weil diese Studiengänge die im Gesetz genannten ersetzt haben, eröffnen sie den Zugang zur Ausbildung.«

# Die zu erwartende Zukunft: ein „Studium zur Approbation in Psychotherapie“?



KiJu-Psychotherapie

Zukunftsoptionen

15

<https://psychotherapie.dgps.de/startseite/>

# Die zu erwartende Zukunft: ein „Studium zur Approbation in Psychotherapie“?

56 Nachrichten

## Standpunkte der DGPs zum Studium zur Approbation in Psychotherapie

Andrea Abele-Brehm und Winfried Rief

Die DGPs-Kommission „Psychologie und Psychotherapie-Ausbildung“ (Vorsitz: Winfried Rief) hat in enger Absprache mit der Präsidentin der DGPs, Andrea Abele-Brehm, und dem Vorsitzenden des Fakultätentages, Markus Bühner, die Vorstellungen zur Reform des Psychotherapeutengesetzes präzisiert (vgl. [http://www.dgps.de/uploads/media/Modell\\_DGPs-2015-03-11.pdf](http://www.dgps.de/uploads/media/Modell_DGPs-2015-03-11.pdf)).

Zusätzlich wurde ein Eckpunkte-Papier erstellt, das formale Aspekte der Studienganggestaltung sowie der Gesamtstruktur der Aus- und Weiterbildung präzisiert (siehe <http://www.dgps.de/uploads/media/15.08.19EckpunkteApprobationsordnung.pdf>).

### Grundstruktur der Ausbildung

Es wird ein **polyvalenter 6-semestriger Bachelor** Studien-gang vorgeschlagen, der nicht nur für den klinischen Bereich, sondern auch für andere Berufsbereiche der Psychologie vorbereitet. Dieser polyvalente Bachelor orientiert sich vollkommen an den Empfehlungen, die der Vorstand der DGPs in Zusammenarbeit mit der Kommission „Studium und Lehre“ in der Psychologischen Rundschau 65, 2014, 230 – 235<sup>1</sup> veröffentlicht hat. Neben einer breiten, wissenschaftlich fundierten Grundausbildung wird

KiJu-Psychotherapie

Zukunftsoptionen

16

Abele-Brehm & Rief (2016); verfügbar unter: <http://econtent.hogrefe.com/doi/abs/10.1026/0033-3042/a000311>

## PsychThG 2.0: Referentenentwurf

Bearbeitungsstand: 03.01.2019 14:42 Uhr

### Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Gesundheit

### Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

(Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThGAusbRefG)

#### A. Problem und Ziel

Die Psychotherapie hat im Rahmen der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert wichtige Bedeutung. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, Patientinnen und Patienten, die einer psychotherapeutischen Behandlung bedürfen, eine qualifizierte, patientenorientierte, bedarfsgerechte und flächendeckende psychotherapeutische Versorgung auf dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Um dies zu erreichen, soll der Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten einheitlicher, gerechter und noch attraktiver gestaltet werden. Dabei sollen die veränderten Strukturen in der Hochschulausbildung und ihre Auswirkungen auf die Zugangsvoraussetzungen sowie die die steigenden Anforderungen an die psychotherapeutische Tätigkeit berücksichtigt und Verbesserungspotenziale, die sich im Zuge der langjährigen Diskussionen über eine Änderung der derzeitigen Rahmenbedingungen gezeigt haben, genutzt werden.

Das derzeitige Psychotherapeutengesetz stammt aus dem Jahr 1998. Die darin geregelte Ausbildung wird diesen Ansprüchen nicht mehr in vollem Umfang gerecht. Die Novellierung der Ausbildung und ihre strukturelle Neuausrichtung werden daher teilweise seit längerem gefordert.

KiJu-Psychotherapie

Zukunftsoptionen

17

## PsychThG 2.0: Veränderungen

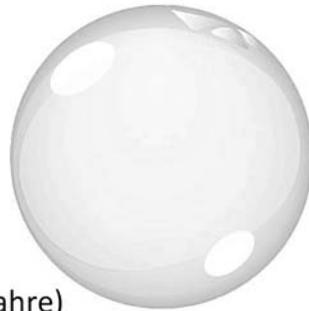
- neuer Heilberuf? (Stellung der alten?!?)
- Anpassung an Medizin-Ausbildung:  
Approbation nach Studium, Fachkunde nach Ausbildung
- Begrenzte Zahl (psychologischer) Institute als Anbieter  
⇒ hoher n.c. zu erwarten
  - Hochschulen (nur Unis) und Disziplinen (nur Psychologie)?
- Ausbildung (→ Fachkunde) im PsychThG nicht geregelt!
  - zuständig: Psychotherapeutenkammer (→ Politik)
  - Bezahlung?
  - Qualität?!?

KiJu-Psychotherapie

Zukunftsoptionen

18

## Fazit



Noch sind keine Veränderungen beschlossen...

- ... was belastbare Aussagen erschwert
- ... was aber immer noch gute Chancen für Interessierte und Engagierte offen lässt
- ... für eine begrenzte Zeit (Übergangsfrist ~ 12 Jahre)

→ Derzeit ist ein **Master-Studiengang mit dem richtigen Titel (!)** die sicherste (und beste) Empfehlung für eine Zulassung zur Ausbildung (☞ MA Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung)

→ PsychThG 2.0: **Approbationsausbildung** = ‚M.Sc. Psychotherapie‘ als (universitärer?) Studiengang → Approbation, anschl. Erwerb der ‚Fachkunde‘ (wie Facharzt) in Weiterbildungen

→ Teilw. offene Fragen: Wann? Übergangsregelung? KiJu-Regelungen?

☞ Bei alledem: **Der Beruf lohnt sich und macht Spaß!**

## Der Stand der Dinge im Frühsommer 2019

- Referentenentwurf des BMG wird im Bundestag/-rat diskutiert
- Weitere Entwicklungsgeschwindigkeit schwer einzuschätzen:
  - ☞ Erkennbare *Dissensen* zwischen den Protagonist\*innen:
    - ☞ Psychotherapeut\*innenschaft (Psychotherapeutenkammer = PTK)
    - ☞ Berufsgruppen (Medizin, Psychologie, [Sozial-]Pädagogik, ...)
    - ☞ Akademischen Fachvertretungen (vor allem DGPs → Fakultätentag)
    - ☞ Bundespolitik (vor allem Gesundheitspolitik → BMG)
    - ☞ Bildungspolitik (zuständig: Bundesländer → Kosten!)
- Aber auch schon Lösungsideen und (erstaunliche) Allianzen
- Übergangszeit von ca. 12 Jahren nach Verabschiedung

## ... und nun? Ein paar Fragen

- Fragen, die jede\*r für sich beantworten (können) sollte:
  - ‚Brenne‘ ich so sehr für diesen Beruf, dass ich bereit bin, weitere 5 + x Jahre (Master plus Ausbildung) dafür aufzuwenden?
  - Ist es o.k. für mich, die prinzipiellen Unsicherheiten bis zum Abschluss der Ausbildung anzunehmen?
  - Kann ich mich und die Ausbildung in dieser Zeit finanzieren?
- Hilfreiche Strategien:
  - Passenden (!) Master wählen (Bezeichnung *plus* Inhalte!)
  - Passende Ausbildung finden:  
VT vs. TP; Kostentransparenz für alle Ausbildungsteile; Struktur der Ausbildung, Kontakte zu KiJu-PiAs, z.B. auf Kongressen etc.)

## ... und die Empfehlung, sich gut zu informieren

Aus der Praxis Psychotherapie im Dialog 4 • 2015

---

Manuel Becker • Anna Eiling

### Risiken in der Psychotherapeutenausbildung

*Belastungsfaktoren und Risikopotenzial aus der Sicht von Ausbildungsteilnehmern*

*Psychotherapeuten sind in ihrem Beruf besonderen Belastungen ausgesetzt. Welche Faktoren sind dabei spezifisch für die Zeit der Ausbildung? Entsprechende Befunde werden für die unterschiedlichen Ausbildungsteile getrennt diskutiert und mit der Risikoforschung in Zusammenhang gebracht. Daraus leiten wir ab, an welchen qualitätssichernden Elementen der Ausbildung unbedingt festgehalten werden sollte und wo Forschung bisher fehlt.*